

Abonnementsgebühren:
Jahresbeitrag Fr. 5.—, 1/2jährig 2.50, 1/4jährig 1.40
Einzelhefte: Jahresh. Fr. 5.—, 1/2jährig 2.50, 1/4jährig 1.40
— Postamtlich bestellt 30 Rp. Zuschlag.
Uebrig: Einzelhefte: Fr. 5.— jährlich, nebst Postzuschlag.

Oberrheinische

Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint in Mels jeden Samstag

Abonnements nehmen entgegen: Buchdruckerei A. G. in Mels, die Zeitungsträger und die Poststellen.

Inserate nehmen die Zeitungsträger und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens Freitag Vormittag bei der Buchdruckerei eingehen. — Einsendungen sind frühzeitig an die Redaktion zu senden. — Schriftlichen Anfragen sind Frankomarken beizulegen. — Anonymes wird nicht berücksichtigt.

Mels-Baduz 27. April 1918.

Druck und Expedition: Sargonsfeld. Buchdruckerei A. G. in Mels.
Verlag: „Oberrheinische Nachrichten“ A. G. in Mels. (Telefon 55).

Nr. 18 — Fünfter Jahrgang

Vom Pflichtteilsrechte.

(Nach Liechtensteiner Recht.)

Das Erbteil, welches gewisse Personen kraft Gesetz auch gegen den letzten Willen (Testament) des Erblassers ansprechen dürfen, heißt Pflichtteil und die Personen, welche dasselbe anzusprechen berechtigt sind, heißen *erben*. *Noterben* oder Pflichtteilsberechtigten sind die Kinder (auch Adoptivkinder) des Erblassers, ohne Unterschied des Grades und Geschlechtes und in deren Abgang die Eltern des Erblassers. Im konkreten Falle bestimmt die Nähe zum Erblasser das Vorliegen eines Pflichtteilsrechtes; wer aber kein geschlechtes Erbrecht hat, ist auch nicht pflichtteilsberechtiget. Der Ehegatte hat kein Pflichtteilsrecht, es gebührt ihm aber der mangelnde geschlechtes Unterhalt.

Als Pflichtteil gebührt den Kindern die Hälfte, den Eltern ein Drittel dessen, was sie nach der geschlechtes Erbfolge erhalten haben würden. Der Pflichtteilsberechtigte hat aber nur Anspruch auf den entsprechenden Wert des geschlechtes Erbteils. Diesen Wert erhält der Berechtigte entweder in Gestalt eines Erbteils oder in der eines Vermächtnisses oder kraft des Pflichtteilsanspruchs in Geld. Der Pflichtteil muß unbedingt und unbedingert hinterlassen werden. Hat also z. B. der verstorbene Vater 5 Kinder hinterlassen, aber keine Frau, so gebührt jedem Kinde mindestens die Hälfte d. i. $\frac{1}{10}$ als Pflichtteil. Diele darf er ihm nicht mit Auflagen, Bedingungen usw. beschweren hinterlassen.

Die Bestimmung des Betrages des Pflichtteils erfolgt im Streitfalle durch gerichtliche Schätzung des Nachlasses, wie er zur Zeit des Todes des Erblassers bestand. Die Noterben können auf die Festsetzung von Verlassenschaftstücke zwecks Ermittlung ihres wahren Wertes nicht dringen. Zum Aktivstande rechnet man alles, was der Erblasser *in vivo* erworben konnte, also auch Forderungen an Erben oder Vermächtnisnehmer, nicht aber Vererbungskosten. Was der Erblasser bei Lebzeiten verschenkt hat, wird unter bestimmten Voraussetzungen zum neuen Nachlass hinzugerechnet, außerdem auch Vorausempfang, Nachlasspassiven, die von den Aktiven abgezogen werden müssen, um den reinen Nachlass zu ermitteln, sind die bereits zu Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen haftenden *Schulden*, die Begräbniskosten, die Kosten des Inventars und die für die Nachlassverwaltung auflaufenden Kosten, nicht aber die Erbgebühren.

Die *Anrechnung* zum Pflichtteile erfolgt für alles, was der Noterbe durch Vermächtnisse oder andere Verfügungen des Erblassers aus der Verlassenschaft erhalten hat. Was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung zum Antritt eines Amtes oder

zur Ausübung eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichtteil eingerechnet. Bei dem Pflichtteile der Eltern des Erblassers findet die Anrechnung eines Vorerschusses insofern statt, als er weder zur geschlechtes Unterstützung noch aus Freigebigkeit geleistet worden ist. Das Gesetz trifft noch besondere Bestimmungen über die Anrechnung zum Erbteile bei der geschlechtes Erbfolge. Namenshalter müssen wir sie hier übergehen.

Das Pflichtteil selbst muß dem Noterben entweder in Gestalt eines Erbteils oder Vermächtnisses, wenn auch ohne ausdrückliche Benennung, hinterlassen werden. Es gibt aber Ausnahmen d. i. die *Enterbung*. Ein Kind kann enterbt werden, wenn es vom Erblasser im Testamente den Erblasser im Testamente hilflos gelassen hat, wegen eines Verbrechens zur Todesstrafe oder zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurteilt worden ist und wenn es eine anstößige Lebensweise beharrlich führt. Aus den gleichen Gründen können auch die Eltern vom Pflichtteile ausgeschlossen werden und insbesondere auch dann, wenn sie das Kind in der Erziehung ganz vernachlässigt haben. Der Pflichtteil kann einer Person durch leibliche Verfügung auch entzogen werden: wenn sie den Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder Gatten, aus bösem Vorworte an Ehre, Leib oder Vermögen auf solche Art verläßt oder zu verleben gesucht hat, daß gegen sie von Amtswegen oder auf Verlangen des Verlebten strafgerichtlich vorgegangen werden kann; ferner wenn sie den Erblasser zu einem letzten Willen gezwungen oder betrügerischer Weise verleitet, an der Erklärung oder Abänderung desselben gehindert oder eine vom Erblasser bereits erteilte leibliche Verfügung unterdrückt hat. Die Enterbung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Ratiam ist es, sie ausdrücklich im Testamente mit Innahe des Grundes zu erwähnen. Der Beweis des rechtmäßigen Enterbungsgrundes muß von dem Erben geleistet werden. Einem selbst geschmähten Enterbten muß doch immer der notwendige Unterhalt ausgemessen werden.

Einen besonders praktischen Fall erwähnt das Gesetz noch: Wenn bei einem sehr verduldeten oder verschwenderischen Noterben die wahrscheinliche Befürchtung obwaltet, daß der ihm gebührende Pflichtteil ganz oder zum größten Teile seinem Kindern entzogen würde, so kann ihm der Pflichtteil dergestalt vom Erblasser entzogen werden, daß er den Kindern des Noterben zugewendet wird.

Ist einem Noterben durch unrechtmäßige Enterbung der Pflichtteil ganz oder teilweise entzogen worden, so steht ihm (nicht etwa seinem Erben) eine Klage auf den Pflichtteil bzw. dessen Ergänzung zu.

Dies sind in kurzen Umrissen die Hauptbestimmungen unseres Pflichtteilsrechtes.

Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Unter den Zielen des Vereins ehemaliger Landwirtschaftsschüler hob am letzten Sonntag in der Vereinssitzung Herr Landwirtschaftslehrer Meßmer vor allem die Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung hervor.

In bereiten Worten trat Meßmer dafür ein, daß kurze abgehalten werden und überhaupt die Ausbildung des Landwirtes gefördert werde. Er gab zu erwägen, daß wir an der Realschule in Baduz vielleicht einen Landwirtschaftslehrer anstellen, ihm die speziell landwirtschaftlichen Fächer übergeben könnten, während der Reallehrer die allgemeinen Fächer zu unterrichten hätte. Der Landwirtschaftslehrer könnte daneben die Kontrolle über die Abwirtschaft, die Mitsprüngestation besorgen, und vor allem auch in den einzelnen Gemeinden draußen praktische Kurse über verschiedene Zweige der Landwirtschaft, so über Viehheute, über Baumpflanzung usw. abhalten. Die Kosten würden außer in dem Gehalt des Lehrers in den Anschaffungs- und Unterhaltskosten für das Laboratorium bestehen. Meßmer glaubt, daß man mit jährlich 9—10,000 Kronen auskommen würde.

Es freut uns, daß Meßmer den in diesem Blatte schon mehrmals besprochenen Gedanken der Anpassung unserer Realschule an die bäuerlichen Verhältnisse aufgegriffen hat und daß auch unbefangene Leute den Vorschlag der Einsetzung mehr als nur eine Maßnahme betrachten. Es ist notwendig, daß die Realschule der Berufsbildung unserer Leute entgegenkommt, daß Unterricht und Kurse für Bauern und Handwerkerführer eingeführt werden. Drei Reallehrer für kaum 50 Schüler sind nicht notwendig. Setze man doch lieber mindestens das Gehalt eines Lehrers zur Förderung der Berufsbildung unserer jungen Leute, Mädchen und Junglinge, aus. Gerade mit der Mädchen-Vorbildung steht es bei uns schlimm. Es muß noch ganz anders eingegriffen werden.

Wir möchten die Gedanken des Herrn Meßmer, für die Berufsbildung besser zu sorgen, unsern Mitschwestern wärmstens ans Herz legen. Denn was können wir den jungen Leuten Besseres geben, als eine gute Vorbildung?

Ein Landwirt.

Liechtenstein. Amtliches.

Infolge Landesratsbeschlußes ist der Oberlehrer Alois Wohlwend über sein durch Gesundheitsrücksichten begründetes Ansuchen unter Anerkennung

seiner vorzüglichen Dienstleistung in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden.

Uebertretung der Ausfuhrverbote. Karolina Werner in Eichen wurde wegen Uebertretung der Ausfuhrverbote bestraft.

Nichtamtliches.

Landwirtschaftliches. (Eingel.) Eigentlich sollte man sich mit den vielen Rechnereien über die Gewinne und Verluste der Landwirte in gegenwärtiger Zeit nicht so viel abgeben. Unbestreitbar haben die Landwirte (und Ackerbauer) gute Zeiten.

Wenn aber von einer Seite einem Einjender in diesem Blatte vorgeworfen wird, er habe bei der Rechnung über Milch, Butter, Käse und Neu die hohen Viehpreise vergessen, so ist zu sagen, daß jene absichtlich außer Betracht gelassen wurden. Ist denn jedem Bauer sein Vieh um den fünf- bis achtfachen Preis gestiegen? Hat jeder noch Vieh aus der Vorfruchtzeit und hat nicht mancher teures Vieh laufen müssen? Freilich wird von dieser Preissteigerung auch gesprochen. Ganz recht ist es, wenn man sich über die teuren Inlandsprodukte für die Lebenshaltung aufhält. Was soll man dann aber gegen die hohen Viehpreise einwenden? Ein Unterschied zwischen Ackerbauer und Viehzüchter besteht bei uns praktisch nicht. Der Einjender in jenem Blättchen haart da ganz daneben.

Ja freilich wäre es sehr zu begrüßen, wenn für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse Höchstpreise festgesetzt würden. — Aber noch besser, wenn auch für deren Erhaltung gesorgt würde. Papierene Höchstpreise nützen nichts. Es ist aber einleuchtend, daß auch Viehhöchstpreise festgesetzt werden. Ja warum? so fragen wir uns ebenfalls kopfschüttelnd. Man merkt's, wo der Sale im Pfeffer liegt!

Öffentliche Versammlungen, verbunden mit Vorträgen sollten bei uns viel mehr zur Belehrung und Aufklärung des Volkes in Laude sachen gehalten werden. Was in dieser Beziehung an unserem Volke schon gesündigt worden ist, läßt sich schwer sagen. Tatsache ist, daß im öffentlichen Leben stehende Personen, denen es am meisten anstehen würde, Vorträge zu halten, nichts getan haben. Stammtischpolitik hilft aber unserem Volk wenig! Alle wichtigern öffentlichen Fragen sollten in Versammlungen behandelt und dabei die verschiedenen Ansichten auseinandergesetzt werden, gleichgültig, ob es sich einmal um eine der Behörde genehme oder unangenehme Angelegenheit handelt. Es ist nur zu wünschen, daß nicht nur während der Wahlzeiten, sondern auch nachher unsere Meßmer das Volk nicht vergessen. In Stoff fehlt es nicht. Ein Bürger.

(Nachricht). Im allgemeinen ist Vorstehendes richtig und es ist nur zu bedauern,

Heute!

Eine ungeliebte Frau.

Roman von M. Hartling.

(Nachdruck verboten.)

Tante Erna küßte die Nichte mütterlich auf die Stirn, dann reichte sie ihr die Hand. Mariannens Hand war eiskalt. Mit schweren Schritten suchte sie ihr Zimmer auf. Aber sie ging nicht zur Ruhe. Mit gestalteten Händen stand sie am Fenster und starrte in die Nacht hinaus. Ihre Gedanken bewegten sich in einem wilden Chaos. Tante Ernas Worte klangen ihr so schrecklich, ihre Mutter tat ja dasselbe, was Herbert getan, sie schloß eine reiche Heirat, um aus der Misere des häuslichen Lebens fortzukommen. Und sie hat sich so himmelhoch über Herbert gestellt! Hatte sie denn ein Recht dazu! War es denn wirklich so schrecklich was er getan, wo doch ihre so heiß geliebte, so hoch verehrte Mutter gerade so gehandelt? „Herbert! Herbert! Du wirst mir nie verzeihen, denn was ich zuletzt getan, ist wahrhaftig vor innerer Dual, das trennt uns für immer! Aber es muß ja auch sein, ich gehe sonst zu Grunde an meiner Liebe!“

Sie preßte die heiße Stirn gegen die kalten Scheiben, ihre Gedanken eilen nach Markiten. Sie sieht Herbert in seinem Zimmer, er liest den Brief er gereißt ihn in tausend kleine Fetzen. Dann steht er auf. „Gut, Marianna, du sollst deinen Willen haben, wir sind geschiedene Leute. Was jedes seinen eigenen Weg gehen.“ Sie sieht, wie eine eiserne Entschlossenheit sich über seine Züge breitet, sie ist ausgeglichen aus seinem Leben.

„Nein, o nein!“ Sie rief es plötzlich laut in die Nacht hinaus, und die ferneren Hügelketten geben ein schauerliches Echo. Ihr wird so angst, sie preßt so ungestüm die Hände gegen das poehende Herz. „Nein! nein! Sie kann so nicht gehen, sie muß Herbert noch einmal sehen. Sie war ja wahnsinnig, als sie jene Worte schrieb. Wie aber, wenn Herbert sich kalt von ihr wendet, wenn er die Hand nicht mehr will, die sie nach ihm ausstreckt? Sie sinkt am Fenster nieder, ein halbes Schluchzen erschüttert ihre Gestalt.

Am folgenden Tage kam Herberts Brief, kurz und kalt. Marianna las zwischen den Zeilen, wie tief sie Herbert verwundet hatte, aber er wies sie doch nicht von sich, er verlangte, sie solle wiederkommen, und sie will ja so gerne gehorchen.

In lieberhafter Hast rüstete sie zur Heimkehr. Tante Erna schüttelte den Kopf, sie konnte sich das sinnlose Benehmen Mariannens nicht erklären, aber sie war froh, daß sie zu ihrem Gatten zurückkehrte.

„Eine so lange Trennung taugt niemals!“ murmelte sie für sich, „und unter den obwaltenden Umständen ist sie erst recht verkehrt. Mann und Frau gehören zusammen, und was ihnen das Leben auch Schwers aufgelegt, sollen sie gemeinsam tragen und sich nicht in faste Selbstergehrigkeit einspinnen. Wer von euch ohne Fehler ist, der werfe den ersten Stein auf sie!“ so dürften wir auch alle getrost denken.“

Marianna war abgerüstet. Herzlich war der Abschied, und manch gute Lehre hatte Erna der Scheidenden noch mitgegeben. „Ich komme recht bald, Marianna, ich habe ja dein hübsches Heim noch gar nicht gesehen. Und wer weiß, vielleicht blüht auch mir das Glück auf jenen Gefilden, auf denen meine teuren Freundsinnen es gefunden?“ hatte Hermine lachend gesagt.

Marianna hat all die lieben Worte, all die Gänbedrücke herzlich erwidert, und nun sitzt sie allein im Abteil und blickt teilnahmslos hinaus auf die herbstlichen Felber und Fluren, die der Zug mit Windes-

schnelle durchzieht. Sie hat ihren Verwandten versprochen, Herbert von der nächsten größeren Station aus telegraphisch zu benachrichtigen, aber der Zug dort passiert, unterläßt sie die Benachrichtigung doch. Allen und ungelieben will sie heimkehren, nicht das kalte Wort: „Ich komme!“ soll ihm ihre Heimkehr melden. Doch der Abend sank schnell hernieder, es dämmerte bereits stark, als der Zug in die Station einließ. Katter Herbstnebel braute auf Felbern und Wiesen, in phantastischen Formen ballte er sich bald zusammen, bald löste er sich in lange, schemenhafte Schwaden auf. Marianna erschauert, sie hat noch über eine halbe Stunde bis zum Schlosse. Was sollte sie beginnen? Warum hatte sie denn nicht lieber ihre Zukunft gemeldet? Sie begann zu laufen, große Schweißtropfen perlen ihr auf der Stirn. Immer dichter senkten sich die Nebelschleier, kaum vermochte sie den Weg durch den Wald noch zu erkennen. In der Ferne glühten rote Dächer, Schloß Wägen tauchte wie eine fata Morgana aus dem Nebel auf. Soll sie dahingehen? Soll sie dort um Nachquartier bitten? Nein! nein! Das würde Herbert ihr nie vergeben, daß sie andern einen Einblick in ihr zerriffenes Eheleben gestattet. Also vorwärts, nur weiter, sie hatte es ja so gewollt.

24

14

5. bit far er- 10 tar 186